

tragen kann? Es giebt Leute, welche von wenigen Gläsern be-
rauscht werden, und andere, die ganze Flaschen trinken können,
ohne eine solche Wirkung zu spüren. Ich glaube also, daß die
Bestimmung der §., welche den Wirthen eine Controle aufer-
legt, in Beziehung auf das Maas der Getränke, welche sie den
Gästen verabreichen können, nicht durchzuführen ist. Im
Uebrigen verkenne ich gar nicht, daß die §. auch sehr zweckmä-
ßige Bestimmungen enthält. Ich glaube, man kann es den
Schänkwirthen sehr wohl zur Pflicht machen, schulfähigen Kin-
dern den Aufenthalt in der Schänke nicht gestatten und keinen
Zank und keine Excesse zu dulden. Darin würde ich mich mit
der §. einverstanden erklären, und mich nur auf den Wunsch
beschränken, daß die Worte, welche den Schänkwirthen in Hin-
sicht des Maases der Getränke eine Controle auferlegen, weg-
fielen, die ganze dritte Zeile: „sich in Branntwein — über-
nehmen und u.“ (siehe oben). Wenn diese Worte wegfielen,
würde ich mich damit einverstanden erklären. Ich erlaube mir
darauf einen Antrag zu richten.

Präsident D. Haase: Von dem Abg. ist angetragen wor-
den, es soll die ganze dritte Zeile wegfallen. Wird dieser An-
trag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt. —

Abg. Schmidt: Ich wollte mir nur eine kleine Bemerkung
erlauben. Ich halte das Thielau'sche Amendement für das
beste, weil es auch die Trunkenbolde unter das Gesetz stellt, und
nicht nur diejenigen, welche Schlägereien anfangen, und es
ist wünschenswerth, daß auch jene von den Schänkhäusern ab-
gehalten werden, weil sie die Gesellschaft verderben und böses
Beispiel geben. Wenn nur das Thielau'sche Amendement an-
genommen wird, daß solche Leute, die als Trunkenbolde, als
Schläger bekannt sind, von der Schänkstelle weggewiesen wer-
den müssen, wird diese gesetzliche Vorschrift die beste Wirkung
hervorbringen. Dann ist auch die §. unschädlich, ungefährlich,
und es wird keinem Unschuldigen Unrecht geschehen.

Abg. v. Thielau: Der Abg. v. Waidorf hat den Anfang
eines Liebes angezogen: „Wer niemals einen Rausch gehabt,
der ist kein braver Mann;“ ich sage aber: Wer niemals nüch-
tern gewesen, ist auch kein braver Mann. Denn in der That
Branntwein zu vertheidigen und zu begünstigen, ist meine
Sache nicht. Leider ist das Branntweintrinken in unserm Va-
terlande so gäng und gäbe geworden, daß man wünschen möchte,
es könnten Bestimmungen getroffen werden, um dagegen ein-
zuschreiten. Nichts verdirbt die Moralität mehr, als diese ewige
Wöllerei. Es läßt sich das Branntweimbrennen nicht verbieten,
am Ende auch nicht das Branntweintrinken verbieten; aber
einwirken muß man darauf, und die Gesetzgebung muß zu
steuern suchen, daß es nicht mehr überhand nimmt, als es jetzt
schon stattfindet. Das halte ich als die Aufgabe der Gesetzge-
bung. Ich möchte das Ausliegen in den Schänkstätten, um
Bier und Branntwein zu trinken, aus vielen Rücksichten nicht
vertheidigen. Abgesehen davon, daß es Sonntags Abends
geschieht, geschieht es auch an Wochentagen; und giebt viele
Leute, die nicht mehr nüchtern werden, und die Schänkwirthe

begünstigen das Geben von Branntwein an Leute, die offen-
bar betrunken in eine Schänke kommen. Ich überlasse der Kam-
mer, welches Amendement sie vortheilhafter hält, das des Abg.
D. v. Mayer oder das meinige. Das des Abg. D. v. Mayer schließt
sich dem Gesetzentwurfe mehr an, und ich würde meine Ab-
stimmung darnach richten, für welches Amendement der königl.
Commissar sich erklärt, weil ich mich nicht getraue, zwischen
meinem und dem Amendement des Abg. D. v. Mayer zu ent-
scheiden.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich würde mich aller-
dings für das D. v. Mayer'sche Amendement erklären.

Präsident D. Haase: Ich würde dann das D. v. Mayer'sche
Amendement zuerst zur Abstimmung bringen.

Abg. Eisenstück: Die Amendements, welche die Abgg.
v. Thielau und D. v. Mayer gestellt haben, sind entnommen von
der Erfahrung in den oberlausitzer Weberdörfern. Da muß ich
sagen, daß mir selbst sehr viele Acten in die Hände gekommen
sind, und ich habe daraus ersehen, daß das Branntweintrinken
in diesen Schänken sehr weit gediehen ist. Ich leugne nicht,
es können die Amendements, wie sie die beiden Abgg. gestellt
haben, sehr passend für diese Localitäten sein; dann müßten sie
aber mehr in eine Localpolizeiverordnung gehören, als in eine Ar-
menordnung. Ich würde eher mit dem Amendement des
Abg. v. Waidorf mich vereinigen können, weil es doch das Aller-
schlimmste aus der §. wegnimmt. Die §. wird immer etwas
bleiben, woraus man machen kann, was man will; sie wird sein
ein hingesteckter Popanz; wer ihn gefährlich machen will, macht
ihn gefährlich. Uebrigens trage ich kein Hehl, nochmals zu er-
klären: die Polizei ist ein nothwendiges Uebel, nichts mehr und
nichts weniger. Die Polizei gebahrt mit Willkühr. Ich habe
es schon heute erwähnt: wir haben kein Polizeigesetzbuch in
Sachsen. Das Königreich Württemberg hat es. So lange die
Polizei in allen ihren Organen nur der Willkühr und dem Ge-
bote der Willkühr gehorcht, so lange glaube ich, wird man es in
einer sächsischen Kammer nicht zu einem großen Verbrechen an-
rechnen können, wenn ich diese Organe, wie sie beschaffen sind
— nicht verlese, sondern — schildere, wie sie sein können, nach
der Willkühr, die ihnen jetzt zur Seite steht. Wenn das v. Waid-
dorf'sche Amendement genehmigt wird, so wird freilich das
Schlimmste aus der §. genommen. Der Zank bleibt aber stehen.
Der Zank! das ist auch ein relativer Begriff. Manche Leute
sind zänkischer Natur, sie zanken sich leicht. Nun, gegen das
Branntweintrinken ist auch die folgende §. bestimmt, da bin ich
einverstanden, und es ist sehr zu beklagen, daß seit einigen Jahr-
zehnten das Branntweintrinken so überhand in Sachsen ge-
nommen hat. Wenn wir Mäßigkeitsvereine einführen könn-
ten, wie sie in Irland so guten Fortgang haben, so wäre es
besser; aber in Sachsen haben die Mäßigkeitsvereine keinen
großen Fortgang gemacht. Das ist nicht zu erzwingen, gegen
die Natur kann man nicht ankämpfen. So glaube ich, daß
mein Grundsatz am meisten festhalten wird, daß, wenn man
nicht das Gutachten der Majorität annehmen will, ich für kein